



Inhalt

Aus dem Steuerrecht	2
• Keine Änderung beim Rechnungszins nach § 6a EstG.....	2
Aus dem Arbeitsrecht	2
• Endgehaltsbezogene Zusagen – Zulässigkeit der Berücksichtigung der letzten 10 Dienstjahre.....	2
Neues zur Sozialversicherung	3
• Geplante Rechengrößen für das Jahr 2024 in der Sozialversicherung.....	3
Aus der Versicherungsmathematik	4
• IDW-Vorschlag zur Reform des handelsrechtlichen Abzinsungssatzes für Pensionsrückstellungen	4

**Informationen für Unternehmer, Vorstände und Führungskräfte,
für Rechtsanwälte, Steuerberater und Vermittler.**



Aus dem Steuerrecht

(Nicole Lehr)

Keine Änderung beim Rechnungszins nach § 6a EStG

BVerfG Beschluss vom 28.07.2023 2 BvL 22/17

Sachverhalt:

Das Finanzgericht Köln hatte in einem Fall zu entscheiden, bei dem sich die klagende GmbH gegen die ungleiche Bewertung ihrer Pensionsrückstellung in der Handel- und Steuerbilanz wehrte.

Sie legte gegen den ergangenen Körperschaftsteuerbescheid Klage vor dem Finanzgericht Köln ein, welches das Verfahren aussetzte und sich per Vorlagebeschluss vom 12. Oktober 2017 (10 K 977/17) an das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) wandte. Das Finanzgericht Köln hält § 6a Abs. 3 Satz 3 EStG insoweit für verfassungswidrig, als darin ein Rechnungszinsfuß von 6 % angeordnet wird.

In seiner Argumentation ging es zum einen um eine Ungleichbehandlung von Unternehmen die Pensionsrückstellungen bilden, mit Unternehmen, die sich an das Realisationsprinzip halten müssen und zum anderen um den starren Rechnungszinsfuß von 6 %.

Entscheidung:

Nach langer Wartezeit und eigentlich überraschend lehnte das Bundesverfassungsgericht die Vorlage des Finanzgericht Köln als unzulässig ab.

Ein Vergleich zwischen Unternehmen die Rückstellungen bilden mit Unternehmen, die keine Pensionszusagen haben, stellt kein Vergleichspaar dar.

Zudem können durch den Gesetzgeber generalisierende, typisierende und pauschalierende Regelungen getroffen werden, ohne gegen den allgemeinen Gleichheitssatz zu verstoßen. Auch die

Höhe des Zinses begründet keine Verfassungswidrigkeit, da der Gesetzgeber hier einen Gestaltungsspielraum hat.

Deutlich wird das Bundesverfassungsgericht auch bezüglich der Entscheidung vom 8. Juli 2021 bzgl. des Nachzahlungs- und Erstattungszinssatzes. Es handle sich nicht um eine nicht vergleichbare Konstellation, aus der man auf die Verfassungswidrigkeit für den Zinssatz nach § 6a Abs. 3 Satz 3 EStG schließen kann.

Fazit:

Aufgrund der deutlichen Worte des BVerfG und der langsam steigenden Zinsen bleibt es wohl auf absehbare Zeit dabei, dass sich für die Berechnung der Pensionsrückstellung handels- und steuerrechtlich unterschiedliche Ansätze ergeben.

Auch der Vorstoß vom Institut der Wirtschaftsprüfer wird an dieser Ungleichbehandlung nichts Wesentliches ändern. Näheres hierzu erfahren Sie auf Seite 4 von unserem aktuellen Newsletter 3/2023.

Aus dem Arbeitsrecht

(Regina Böhm)

Endgehaltsbezogene Zusagen – Zulässigkeit der Berücksichtigung der letzten 10 Dienstjahre

BAG, Urteil vom 20. Juni 2023 – 3 AZR 221/22

Sachverhalt:

Das Unternehmen hatte der Klägerin im Rahmen einer Versorgungsordnung eine endgehaltsabhängige Versorgungszusage erteilt. Bemessungsgrundlage für die Versorgungszusage war ein Festrentenbetrag, der auf Basis des rentenfähigen Einkommens der Klägerin zu ermitteln war. Das rentenfähige Einkommen entsprach einem Zwölftel des von der Klägerin im Kalenderjahr vor Ein-



tritt des Versorgungsfalles zuletzt bezogenen Einkommens. Die Versorgungsordnung sah darüber hinaus vor, den ermittelten Festrentenbetrag für Versorgungsberechtigte, die innerhalb der letzten zehn anrechnungsfähigen Dienstjahre ganz oder teilweise in Teilzeit gearbeitet hatten, mit einem Teilzeitfaktor zu gewichten. Dabei war gemäß der Versorgungsordnung jedoch ausschließlich die Arbeitszeit des Mitarbeiters während der letzten 10 Jahre zu berücksichtigen.

Die Klägerin, die zunächst ca. 20 Jahre in Vollzeit und anschließend weitere 15 Jahre in Teilzeit tätig war, sah in der Fokussierung auf die letzten 10 Dienstjahre einen Verstoß gegen das Verbot der Diskriminierung wegen Teilzeitarbeit. Nach ihrer Auffassung hätte die gesamte Dienstzeit berücksichtigt werden müssen.

Entscheidung:

Vor dem Bundesarbeitsgericht hatte die Klägerin mit ihrer Auffassung keinen Erfolg.

Nach der Ansicht des Bundesarbeitsgerichts darf auch bei Teilzeitkräften grundsätzlich auf das zuletzt maßgebliche Gehalt abgestellt werden, denn es diene dem legitimen Zweck, den letzten im Erwerbsleben erarbeiteten Lebensstandard im Ruhestand zu erhalten. Die Beschränkung auf einen Betrachtungszeitraum von zehn Jahren vor dem Ausscheiden stellt, gemäß der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts, keine unzulässige Benachteiligung der Teilzeitbeschäftigten dar.

Neues zur Sozialversicherung (Rentenberaterin Sandra Nowak-Gotovac)

Geplante Rechengrößen für das Jahr 2024 in der Sozialversicherung

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Am 11. September 2023 hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales den Referentenentwurf zu einer Verordnung über die maßgebenden Rechengrößen der Sozialversicherung für das Jahr 2024 vorgestellt. Dieser Referentenentwurf muss noch von der Bundesregierung beschlossen und im Bundesrat verabschiedet werden.

Im Referentenentwurf werden unter anderem die nachfolgenden Rechengrößen ausgewiesen:

- Die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (West) soll aufgrund der Lohnentwicklung im Jahr 2022 von 7.300 Euro monatlich auf 7.550 Euro monatlich steigen.
- Die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (Ost) soll auf 7.450 Euro monatlich (in 2023: 7.100 Euro) steigen.
- Die monatliche Bezugsgröße (West) nach § 18 SGB IV steigt auf 3.535 Euro (in 2023: 3.395 Euro). Die Bezugsgröße (Ost) steigt auf 3.465 Euro monatlich (in 2023: 3.290 Euro).
- Die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung (Jahresarbeitsentgeltgrenze) steigt auf 69.300 Euro jährlich (in 2023: 66.600 Euro), die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung erhöht sich auf 62.100 Euro jährlich (in 2023: 59.850 Euro).
- Das vorläufige Durchschnittsentgelt der Rentenversicherung beträgt für das Jahr 2024 voraussichtlich 45.358 Euro.



Aus der Versicherungsmathematik (Antje Bernd)

IDW-Vorschlag zur Reform des handelsrechtlichen Abzinsungssatzes für Pensionsrückstellungen

Quelle: Pressemitteilung des IVS vom 13.09.2023

Am 6. September 2023 hat das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) in einem Schreiben an das Bundesministerium der Justiz eine Anpassung des handelsrechtlichen Abzinsungssatzes für Pensionsrückstellung vorgeschlagen.

Aktuell wird in § 253 HGB für die Bewertung der Pensionsrückstellungen ein durchschnittlicher Marktzinssatz der vergangenen 10 Geschäftsjahre vorgeschrieben. Mit dieser Durchschnittsbildung sollten Zinsschwankungen ausgeglichen werden. Laut Darstellung des IDW hat „die lange anhaltende Niedrigzinsphase offenbart, dass auch eine Durchschnittsbildung über zehn Geschäftsjahre erhebliche zinsinduzierte Schwankungen der Pensionsrückstellungen nicht zu verhindern mag.“ (IDW-Schreiben vom 06.09.2023 an das Bundesministerium der Justiz, Anlage 1, Abschnitt 1).

Der IDW schlägt daher vor, einen konstanten Abzinsungssatz für die Bewertung der Pensionsrückstellung festzulegen, welcher in größeren Zeitabständen überprüft werden sollte. In dem Schreiben vom 6. September 2023 wird ein Zinssatz von 3,3% p.a. als mögliche Größenordnung genannt.

Über die weitere Entwicklung werden wir Sie auf dem Laufenden halten.

Für nähere Informationen oder bei Fragen stehen Ihnen die genannten Autoren gerne zur Verfügung.

Die Kontaktadresse der MAGNUS GmbH lautet wie folgt:

MAGNUS GmbH
bAV-Beratung & bAV-Service

MAGNUS GmbH
Maximiliansplatz 5
80333 München

Tel: 089 / 5 51 67 - 11 65
Fax: 089 / 5 51 67 - 12 15

info@magnus-gmbh.de

bequem und einfach, auch von unterwegs:
www.magnus-gmbh.de